

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 8 SO 31/15 S

L 12 SO 230/15 B ER (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 12 SO 120/15 ER (SG Gelsenkirchen)

.....,

Antragstellerin und Beschwerdeführerin,

g e g e n

Stadt Datteln,
Lutherplatz 1, 45711 Datteln,

Antragsgegnerin und Beschwerdegegnerin.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat am 30. Juli 2015 durch den Vorsitzenden Richter **E i c h e r** sowie die Richterinnen **K r a u ß** und den Richter **S ö h n g e n** beschlossen:

Das Rechtsmittel der Antragstellerin gegen den Beschluss des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 22. Juli 2015 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Rechtsmittelverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Das Landessozialgericht (LSG) Nordrhein-Westfalen hat die Beschwerde der Antragstellerin gegen den Beschluss des Sozialgerichts Gelsenkirchen vom 1.6.2015 (Ablehnung von Sozialleistungen im einstweiligen Rechtsschutz) zurückgewiesen und darauf hingewiesen, dass diese Entscheidung unanfechtbar ist (*Beschluss vom 22.7.2015*). Hiergegen hat die Antragstellerin mit einem an das Bundessozialgericht gerichteten Schreiben vom 23.7.2015 "Widerspruch/ Beschwerde" eingelegt.
- 2 Das Rechtsmittel der Antragstellerin ist bereits unstatthaft. Der Beschluss des LSG vom 22.7.2015 ist, worauf das LSG zutreffend hingewiesen hat, nicht anfechtbar (§ 177 *Sozialgerichtsgesetz* <SGG>). Die Verwerfung des Rechtsmittels erfolgt ohne Beteiligung der ehrenamtlichen Richter in entsprechender Anwendung des § 169 SGG.
- 3 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

